

Besondere Geschäftsbedingungen zur Techem Legionellenprüfung Direct

Techem erbringt im Rahmen der regelmäßig wiederkehrenden Legionellenprüfung die sogenannte orientierende/systemische Untersuchung gemäß § 31 Abs. 1 Trinkwasserverordnung (im Weiteren „Orientierende Untersuchung“ genannt) in Zusammenarbeit mit einem akkreditierten Labor und hier die folgenden Leistungen, insbesondere entsprechend der Trinkwasserverordnung:

I. Aufnahme des Gebäudes

- 1) Im Rahmen der Aufnahme des Gebäudes führt Techem eine Trinkwasseranlagenaufnahme durch. Dies kann nach Ermessen von Techem vor Ort durch eine von Techem gesandte Person oder auf eine andere mit dem Auftraggeber abgestimmte Art und Weise erfolgen. Abhängig von den vorliegenden Daten und Unterlagen werden die erforderlichen Probenahmestellen sowie alle Daten für die Probenahme aufgenommen. Nicht Gegenstand der Trinkwasseranlagenaufnahme ist die Installation von Probenahmeventilen, letzteres liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers.
- 2) Im Rahmen der Trinkwasseranlagenaufnahme erstellt Techem für jede Trinkwasseranlage einen Probenahmeplan, in welchem insbesondere die Probenahmestellen für die Orientierende Untersuchung aufgeführt werden. Der Probenahmeplan wird von Techem gemäß Trinkwasserverordnung zehn Jahre lang archiviert.
- 3) Im Vorfeld einer Trinkwasseranlagenaufnahme per Vor-Ort-Begehung wird mit dem Auftraggeber hierfür ein Termin vereinbart. Hierbei kann es erforderlich sein, dass einzelne Nutzeinheiten im Rahmen der Trinkwasseranlagenaufnahme betreten werden müssen. Sollte die Trinkwasseranlagenaufnahme per Vor-Ort-Begehung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, nicht zustande kommen, wird Techem ihm die erfolglose Anfahrt hierfür gemäß Preisliste in Rechnung stellen.
- 4) Bei allen Vor-Ort-Terminen ist der Auftraggeber verpflichtet, Techem ohne Wartezeit den Zugang zu allen erforderlichen Räumlichkeiten zu verschaffen sowie alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Behinderungen oder Unterbrechungen zu verhindern oder zu beseitigen. Hierzu gehört auch, dass die Trinkwasseranlage im Zeitpunkt der Probenahme im Regelzustand betrieben wird. Weiterhin
 - a) ist durch den Auftraggeber stets eine fach- und ortskundige Hilfsperson für Rückfragen und erforderliche Auskünfte kostenfrei bereitzustellen sowie
 - b) sind durch den Auftraggeber alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der beteiligten Personen vor Ort während der Durchführung der Vorort-Dienstleistungen in seiner alleinigen Verantwortung sicherzustellen.
- 5) Sollten die in dieser Ziffer I genannten Pflichten vom Auftraggeber ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, ist Techem berechtigt, ihm die Kosten eines hierdurch ausfallenden oder nicht vollumfänglich durchführbaren Termins zur Trinkwasseranlagenaufnahme in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Zudem ist Techem in einer solchen Situation berechtigt, die Durchführung beauftragter Probenahmen zu verweigern.

II. Probenahme und Analyse (orientierende/systemische Untersuchung) durch ein akkreditiertes Labor

- 1) Intervall und Auftragsabwicklung
 - a) Die Prüfung, ob eine Orientierende Untersuchung durchzuführen ist, erfolgt abschließend während der Aufnahme des Wohngebäudes (siehe Ziffer I) und der Festlegung des Probenahmeschemas.
 - b) Sofern nicht anders beauftragt, geht Techem von einem dreijährigen Untersuchungsintervall für die Orientierende Untersuchung aus (im Weiteren „Standardintervall“ genannt).
 - c) Im Zusammenhang mit dem Untersuchungstermin gilt:
 - i) Der Auftraggeber teilt Techem das Datum des spätmöglichen Untersuchungstermins mit.
 - ii) Techem ist berechtigt, die Orientierende Untersuchung in einem zeitlichen Korridor von bis zu drei Monaten vor dem unter II) 1) c) (i) angesprochenen Datum durchzuführen. Entsprechendes gilt für alle sich anschließenden Orientierenden Untersuchungen.
 - iii) Falls von ihm abweichend, teilt der Auftraggeber Techem die Kontaktdaten des Betreibers oder des sonstigen Inhabers der Trinkwasseranlage (Name, Anschrift, E-Mail, Telefonnummer) zwecks Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Meldungen an das zuständige Gesundheitsamt mit.
 - d) Der in Ziffer II)1)c)(i) genannte Termin kann nur eingehalten werden, wenn die entsprechende Beauftragung mindestens vier Monate vorab vollständig ausgefüllt bei Techem vorliegt und keine Montage von Probenahmeventilen erforderlich ist.
 - e) Der Auftraggeber teilt Techem weiterhin bei einem vorausgegangenen Positivbefund (d.h. die Legionellenkonzentration erreichte den sog. technischen Maßnahmenwert gemäß Trinkwasserverordnung) das Datum des spätestmöglichen

Untersuchungstermins für die nächste Orientierende Untersuchung mit. Ziffer II)1)c)(ii) findet dann entsprechende Anwendung.

- f) Im Fall der Nichteinhaltung der vorgenannten Fristen durch den Auftraggeber hat dieser keinen Anspruch darauf, dass die Orientierende Untersuchung noch innerhalb des gesetzlichen bzw. mitgeteilten Untersuchungszeitraums erfolgt. Sollte der gemäß den gesetzlichen Vorgaben durch den Auftraggeber gewünschte Termin nicht mit einem Vorlauf von mindestens vier Monaten mitgeteilt worden sein, so wird Techem dennoch versuchen, den ihr mitgeteilten Wunschtermin einzuhalten. Allerdings bestehen keine Ansprüche des Auftraggebers ggü. Techem, wenn die Durchführung der Untersuchung erst nach dem Wunschtermin des Auftraggebers bzw. nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Prüfzeitraum realisiert wird.
- 2) Probenahme
 - a) Die Entnahme der erforderlichen Trinkwasserproben erfolgt durch Probenehmer eines akkreditierten Labors (im Weiteren „Probenehmer“ genannt) in den beauftragten Liegenschaften an den in der Aufnahme des Wohngebäudes festgelegten Probenahmestellen, es sei denn, der Auftraggeber teilt Techem schriftlich Änderungen oder Ergänzungen hierzu mindestens 30 Kalendertage vor dem festgelegten Probenahmetermin mit.
 - b) Der Auftraggeber wird Techem die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen mit Auftragserteilung in Textform (E-Mail an trinkwasser-deutschland@techem.de) übermitteln. Hierzu gehören insbesondere die aktuellen Kontaktdaten aller notwendigen Ansprechpartner (Wohnungsnutzer). Änderungen dieser Daten sind Techem vom Auftraggeber unverzüglich nach deren Bekanntwerden mitzuteilen. Der Auftraggeber wird die notwendigen Ansprechpartner informieren, dass Techem einen Termin zur Probenahme mitteilen wird. Ein Termin zur Probenahme kann erst dann geplant werden, wenn die genannten Informationen, Instruktionen und Unterlagen Techem vollständig vorliegen. Änderungen der Trinkwasseranlage sowie sonstige, die Legionellenprüfung betreffende Informationen, insbesondere Anweisungen der Gesundheitsämter sowie vom Gesundheitsamt vergebene Kenn- und/oder Zuordnungsnummern, wird der Auftraggeber Techem in Textform (E-Mail an trinkwasser-deutschland@techem.de) unverzüglich nach Bekanntwerden mitteilen.
 - c) Der Auftraggeber wird eine ordnungsgemäße Montage (insbesondere von Probenahmeventilen am Trinkwasserspeicher) und eine korrekte Markierung der vorgeschriebenen Entnahmestellen sicherstellen. Der Auftraggeber gewährleistet, dass die eingebauten Probenahmeventile entweder eine Zulassung des DVGW oder ein Prüfzertifikat nach DIN 35860:2020-11 bzw. Nachfolgenormen aufweisen. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass alle erforderlichen Probenahmestellen den jeweils gültigen Vorschriften und Anforderungen entsprechen. Insbesondere müssen sich die Probenahmestellen sowie andere zur Probenahme notwendigen Installationen (z.B. Eckventile bei Mischbatterien) zum festgelegten Probenahmetermin in einem technisch einwandfreien Zustand befinden, der eine ordnungsgemäße Probenahme ermöglicht.
 - d) Techem wird dem Auftraggeber bzw. dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner mindestens 14 Tage im Voraus einen Termin zur Probenahme in geeigneter Weise mitteilen. Dieser Termin kann ausschließlich vom Auftraggeber bzw. von dessen bevollmächtigter Hausverwaltung gegenüber Techem abgesagt werden. Die erste Absage eines Termins ist kostenfrei, sofern der angekündigte Termin mindestens sechs Werkzeuge (Montag-Freitag) vorher ggü. Techem in Textform (E-Mail an trinkwasser-deutschland@techem.de) abgesagt wurde. In allen anderen Fällen ist Techem berechtigt, die Kosten für den geplanten Probenahmetermin in voller Höhe in Rechnung zu stellen.
 - e) Bei den Probenahmen muss der Auftraggeber dem Probenehmer den Zugang zu den maßgeblichen Entnahmestellen ohne Wartezeit verschaffen.
 - f) Sollten zum Probenahmetermin die Probenahmestellen nicht den Anforderungen der Ziffer II)2)c) entsprechen oder nicht gemäß Ziffer II)2)e) vollständig zugänglich sein, wird der Probenehmer vor Ort bzw. das akkreditierte Labor entscheiden,
 - i) ob der Probenahmeversuch abgebrochen und ein neuer Termin vereinbart wird (in diesem Fall ist Techem berechtigt, dem Auftraggeber die Kosten für den abgebrochenen Probenahmetermin in voller Höhe in Rechnung zu stellen) oder
 - ii) ob die Probenahme in diesem Termin den geltenden Anforderungen, insbesondere aus der Trinkwasserverordnung, genügt und die entnommenen Proben als Grundlage für eine Analyse auf Legionellen herangezogen werden können.

Besondere Geschäftsbedingungen zur Techem Legionellenprüfung Direct

- g) Der Probenehmer dokumentiert die Durchführung der Probenahme. Die Dokumentation kann bei Bedarf vom Auftraggeber bei Techem eingesehen werden.
- 3) Transport und Analyse der Trinkwasserproben
Die entnommenen Trinkwasserproben leitet der Probenehmer zur Untersuchung der Legionellenkonzentration an das akkreditierte Labor weiter, welches ihn beauftragt hat.
- 4) Unbrauchbarkeit der Probe
Sollte eine entnommene Probe durch Verschulden von Techem oder des akkreditierten Labors unbrauchbar sein oder werden, ist Techem zur erneuten Probenahme berechtigt. Diese erneute Probenahme ist für den Auftraggeber kostenlos.
- 5) Ergebnis der Legionellenuntersuchung; Information, Archivierung und Beratung
- Die Ergebnisse der Orientierenden Untersuchung und damit den Laborbefund tritt das akkreditierte Labor und Techem stellt es dem Auftraggeber nach Wahl von Techem entweder schriftlich oder in Textform (z.B. E-Mail) zur Verfügung.
 - Den Laborbefund archiviert Techem zehn Jahre elektronisch.
 - Techem stellt dem Auftraggeber einen Hausaushang zur Information der Bewohner über das Ergebnis der Orientierenden Untersuchung zur Verfügung. Das Anbringen und spätere Entfernen des Aushangs ist Aufgabe des Auftraggebers.
 - Sollte bei der Orientierenden Untersuchung der technische Maßnahmenwert erreicht worden sein, bietet Techem dem Auftraggeber eine kostenfreie Beratung über notwendige Maßnahmen an. Hierfür wird Techem den Auftraggeber telefonisch kontaktieren. Sollte nach zwei Versuchen ein telefonischer Kontakt nicht zustande gekommen sein, stellt Techem dem Auftraggeber entsprechende Empfehlungen per E-Mail an die vom Auftraggeber mitgeteilte E-Mail-Adresse zur Verfügung.

III. Zertifikat über Analyseergebnis

- 1) Sofern vom Auftraggeber beauftragt, stellt Techem dem Auftraggeber eine Bescheinigung über das Untersuchungsergebnis der Probenahme (Legionellenkonzentration) zur Verfügung. Dieses Zertifikat kann nur zur Verfügung gestellt werden, wenn
- spätestens innerhalb eines Zeitraums von vier Wochen alle geplanten Proben genommen werden konnten und
 - die Analyse der gesetzlich erforderlichen Proben ergab, dass der technische Maßnahmenwert für die Legionellenkonzentration nicht erreicht wurde (Negativbefund).

IV. Preise

- 1) Techem stellt dem Auftraggeber die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise gemäß Preisliste sowie ergänzend die im Rahmen der Beauftragung zwischen Techem und dem Auftraggeber vereinbarten Preise in Rechnung. Die im Rahmen der Beauftragung vereinbarten Preise gelten für eine Zeitdauer von zehn Jahren, hiernach gelten auch insoweit die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise gemäß Preisliste.
- 2) Teilleistungen können gesondert in Rechnung gestellt werden, wenn dies für den Auftraggeber unter Berücksichtigung seiner Interessen zumutbar ist. Die Rechnungsstellung von Teilleistungen ist insbesondere dann zulässig, wenn eine Leistung im Ganzen nicht erbracht werden kann und die Gründe, die einer Leistung im Ganzen entgegenstehen, von dem Auftraggeber zu vertreten sind bzw. in dessen Verantwortungsbereich fallen.

V. Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen

- 1) Techem behält sich das Recht vor, diese Besonderen Geschäftsbedingungen geringfügig zu ändern, wenn dies zwingend erforderlich ist, um Änderungen geltender gesetzlicher Bestimmungen sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung zu entsprechen. Dies gilt nur, soweit Techem diesen Änderungsbedarf nicht vorhersehen konnte und sofern die Änderungen oder Anpassungen unter Berücksichtigung der Interessen von Techem für den Auftraggeber zumutbar sind. Über die Änderungen wird Techem den Auftraggeber – (z.B. per E-Mail) informieren. Die Änderungen erlangen Geltung nach einem Ablauf von sechs Wochen ab der Mitteilung der Änderung.
- 2) Darüber hinaus behält sich Techem das Recht vor, diese Besonderen Geschäftsbedingungen auch in anderen Fällen zu ändern. In keinem Fall werden sich diese Änderungen auf die Hauptleistungspflichten (z.B. Leistungsumfang oder Entgelt) des Vertrages beziehen oder die Besonderen Geschäftsbedingungen sonst wesentlich verändern.

Wesentliche Veränderungen liegen beispielsweise vor, wenn die Änderung dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkäme und/oder die Änderungen das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten von Techem verschieben würde. Sollte Techem solche Änderungen an diesen Besonderen Geschäftsbedingungen vornehmen, die über das in Ziffer 1. genannte Maß hinausgehen, wird

Techem den Auftraggeber mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der geplanten Änderungen unter Bezugnahme auf die betroffenen Bestimmungen in verständlicher Weise in Textform (z.B. per Post oder per E-Mail) informieren. Der Auftraggeber hat dann die Möglichkeit, den Änderungen ohne Angabe von Gründen binnen sechs Wochen zu widersprechen. Dieser Widerspruch steht dem Auftraggeber frei und ist für ihn keinesfalls mit Nachteilen verbunden. Wenn der Auftraggeber der Änderung widerspricht, verbleibt es bei der Geltung der bisherigen Besonderen Geschäftsbedingungen. Wenn der Auftraggeber den Änderungen nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Mitteilung widerspricht, gilt seine Zustimmung zu den Änderungen als erteilt. Techem wird den Auftraggeber bei Mitteilung über die geplanten Änderungen auch auf seine Widerspruchsmöglichkeit und die Adresse (E-Mail oder postalisch), an die der Widerspruch zu senden ist, hinweisen sowie darauf, dass es als Zustimmung zu den Änderungen gilt, wenn er nicht innerhalb der Frist von sechs Wochen widerspricht.

VI. Umfang und Durchführung der beauftragten Leistungen

- 1) Der Auftraggeber kann Techem bei einer Online-Beauftragung nach seiner Wahl mit der Durchführung von ein, zwei oder drei Probenahmen beauftragen. Im Fall davon abweichender Beauftragungswege (z.B. per Papierformular), kann der Auftraggeber Techem ausschließlich mit der Durchführung von drei Probenahmen beauftragen. Der Vertrag über die Legionellenprüfung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, Probenahmen veranlasst Techem aber nur, sofern vom Auftraggeber beauftragt. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Kündigungen bedürfen der Textform.
- 2) Techem kann mit der Durchführung der beauftragten Leistungen erst dann beginnen, wenn der Auftraggeber die notwendigen Voraussetzungen für eine Leistungserbringung durch Techem geschaffen hat. Siehe hierzu insbesondere Ziffern I und II oben.
- 3) Falls aus Gründen, die nicht von Techem zu vertreten sind, die Erfüllung einer beauftragten Leistung unmöglich oder unzumutbar ist oder wird, steht Techem das Recht zum Rücktritt oder zur Kündigung zu. Schadensersatz- oder sonstige Ansprüche des Auftraggebers sind in diesem Fall ausgeschlossen.

VII. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Techem Energy Services GmbH
Hauptstraße 89 – 65760 Eschborn
Postfach 5940 – 65734 Eschborn
www.techem.de
Stand 06/2024